

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1927**

18 (30.9.1927)

# ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

1957

Begründet  
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:  
Dr. Pertz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die **Annoncen-Expedition Rudolf Mosse** in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:  
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.  
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 30. September 1927

Nummer 18

## Erkältung:

### **Lenirenin, rein** (Staubfeines Lenicet-Nebennierenpräparat)

Schleimhautabschwellend, sekretionsvermindernd, blutstillend

Rhinitis, Pharyngitis, Laryngitis, Epistaxis, juckendes Gehörgangekzem

KP. (1,25 gr) M. 0,60, Schacht. (5,0 gr) M. 1,50, (12,5 gr) M. 3.—

### **Lenirenin-Salbe** (mentholfrei)

Anaemisierend, Antiphlogistisch und juckstillend

Augen-, Nasen-, Ohren-, Haut- und Schleimhaut-Salbe

(Auch Säuglings-Schnupfen)

Tube M. 1,40

### **Lenirenin-Schnupfen-Salbe** (mentholhaltig)

Rhinitis Erwachsener (nicht für Säuglinge, diesen Lenirenin-Salbe)

Tube M. 0,60

Literatur und Proben

Bei Kassen zugelassen!

**Dr. R. Reiss, Rheumasan- u. Lenicet-Fabrik, Berlin NW 87/41**

# Neutralon

## und BELLADONNA NEUTRALON

verbinden mit hervor-  
ragender, die Magensäure neutralisierender,  
die Magenwand schützender und adstringierender  
Wirkung die Fähigkeit, die Neubildung von übermäßiger  
Magensäure zu verhindern. Der Wirkungsmechanismus von Neu-  
tralon besteht darin, daß ein Teil des Produktes unter Bildung von adstringie-  
rendem Aluminiumchlorid Säure bindet, während ein anderer Teil sich unverändert  
der Magenwand anlegt, wodurch diese vor chemischen und physikalischen Ein-  
flüssen geschützt wird. So wirkt Neutralon nicht wie die Alkalien symptomatisch,  
sondern *besorgt kausal therapeutisch die Krankheitsursache* und  
muß für sein Indikationsgebiet als das  
*wirtschaftlichste Präparat*  
angesprochen werden.

Neutralon und Belladonna-Neutralon sind von fast allen Krankenkassen Deutsch-  
lands und Österreichs zur Verordnung zugelassen.



**C.A.F. KAHLBAUM CHEMISCHE FABRIK**  
BERLIN, N. 39.



# Veramon

Bewährtes Analgetikum mit potenziertem Wirkung

gegen: **Neuralgien**  
**Dysmenorrhoe**  
**Wundschmerz**

Hervorragendes Schmerzprophylaktikum vor operativen Eingriffen!

Originalpackungen: Röhren zu 10 und 20 Tabletten zu je 0,4 g  
Wohlfeile Klinikpackung zu 250 Tabletten zu je 0,4 g

**Veramon ist von allen Krankenkassen Deutschlands zur Verordnung zugelassen!**

Proben und Literatur unter Bezugnahme auf diese Zeitschrift kostenfrei durch:

**Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.)**  
Berlin N. 39



## Supersan

(Menthol-Eucalyptol-Injektionen Dr. Berliner)  
Orig.-Flasche 20 ccm Inhalt  
Kassen-Packung 10 ccm Inhalt  
Klinik-Packung 100 ccm Inhalt  
Ampullen-Packung zu 5 Stück à 1,2 ccm  
" " " 10 " à 1,2 ccm  
" " " 5 " à 3,3 ccm  
" 1 Stück à 5,5 ccm.

Das Spezialmittel gegen  
**Grippe, Tuberkulose**  
**Pneumonien, Bronchitis**  
**Pertussis, Sepsis puerperalis**  
Literatur bereitwillig kostenlos  
**Kronen-Apotheke, Breslau V**

# HISTOPIN

**Salbe \* Gelatine \* Augensalbe**

nach Geh. Med.-Rat Prof. Dr. von Wassermann

Indikationen: Furunkulose, Impetigo, Acne, Pemphigus vulg., Lippenekzeme,  
Blepharitis ciliaris und alle sonstigen Staphyloidermien.

Versuchsproben und Literatur für die Herren Aerzte kostenlos!

**Nitritfabrik Aktiengesellschaft**  
Berlin-Cöpenick

**Man spart**  
Kosten, Zeit u. Arbeit

durch Benutzung  
unserer Annon-  
cen-Expedition,  
selbst wenn es  
sich nur um eine  
Gelegenheits-An-  
zeige, ein Gesuch  
oder ein Angebot  
handelt, das in  
einer oder mehr-  
eren Zeitungen  
veröffentlicht  
werden soll!

Annoncen-Expedition  
**Rudolf Mosse**

Mannheim, Planken O 4,6  
Fernspr. Nr. 3011  
Karlsruhe, Kaiserstr. 118  
Fernspr. Nr. 6891

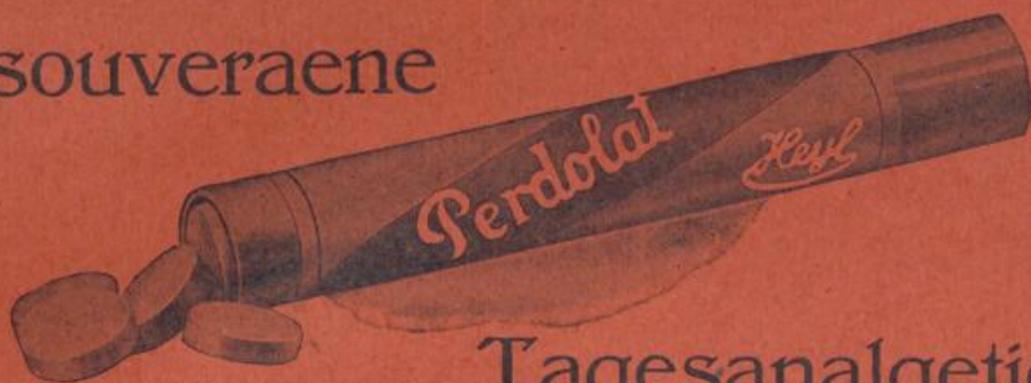
# Sanalgin- Tabletten

(Amido phenazon-Coffein citric. Acet-p-phenetidin)  
von zahlreichen Aerzten und Zahnärzten begutachtet und als hervor-  
ragendes Spezifikum anerkannt gegen  
**Migraine, Neuralgie, Kopfschmerzen, Fieber.**  
Wirkung äußerst prompt und ohne unangenehme Nebenwirkungen.  
Das Röhrechen mit 10 Tabl. = RM. 2,-. Für Aerzte, Spitäler, Kliniken  
hoher Rabatt und Spitalpackungen zu sehr reduziertem Preis.  
Zu beziehen durch alle Apotheken oder direkt vom Pharmazent,  
Laborat. Sanal, Lörrach (Baden). Gratismuster zu Diensten. 67

Das

Heyl

souveraene



Tagesanalgeticum

# Perdolat

(Dimethylaminophenazon — Polyphlogin — Coffein)

## Vorzüge:

Gleichzeitig lokal und zentral wirkend.  
Frei von Barbitursäurederivaten, daher

Keine Gewöhnungsgefahr!

Keine Einschläferung!

Füllen Sie **diese** Karte aus und senden Sie sie an:



Senden Sie mir kostenfrei Muster u. Literatur von

Perdolat-Tabletten  
Polyphlogin-Tabletten  
Polyphlogin zur Injekt.

Nichtgewünschtes  
bitte  
durchstreichen!

Unterschrift:

Stempel:

Hier abtrennen!

## Heyl & Co.

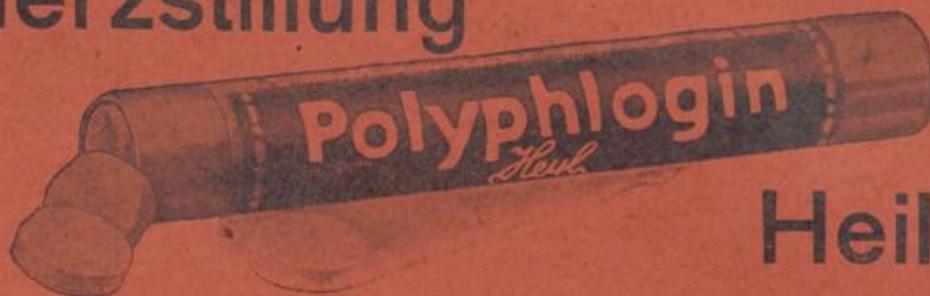
Chem.-pharm. Fabrik A.-G.  
BERLIN NW. 87  
Siemens-Str. 15.



*Heyl*

In Privat- und Kassenpraxis

Schmerzstillung



Heilung

bei Rheumatismen

Gicht

Grippe

Neuralgien  
Angina

Katarrhen der Luftwege etc.

durch

*Polyphlogin*

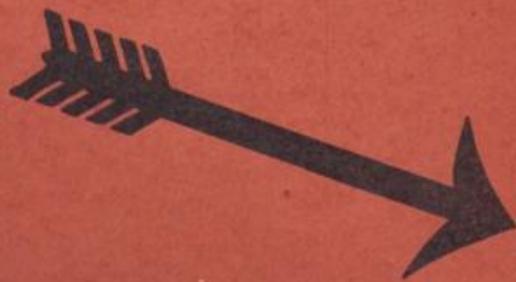
(acidum phenylchloroformcarbonicum purissim. D. A. B. VI)

Parenteral  
schmerz- u. reizlos

„Polyphlogin zur Injektion“

Bitte fordern Sie kostenfreie Muster

VON



Hier abtrennen!

*Heyl* & Co.  
Chem.-pharm. Fabrik A.-G.

3 13

BERLIN NW 87  
Siemens-Straße 15.

# ÄRZTLICHE MITTEILUNGEN

Begründet  
von Dr. Robert Volz

AUS UND FÜR BADEN

Schriftleitung:  
Dr. Pertz, Karlsruhe

Erscheinen 2 mal monatlich — Preis: 2 RM. vierteljährlich — Anzeigen: die 4 gespaltene Millimeterzeile 0,15 RM.

Alleinige Anzeigenannahme durch die **Annoncen-Expedition Rudolf Mosse** in Frankfurt a. M., Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Amsterdam, Basel, Wien, Zürich.

Druck und Verlag:  
Malsch & Vogel, Karlsruhe

Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind nur bei dem Postamt anzubringen, welchem die Zustellung der Zeitschrift obliegt.  
Anschrift der Schriftleitung: Schriftleitung der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden, Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 24.

81. Jahrgang

Karlsruhe, 30. September 1927

Nummer 18

**Inhalt:** Verkehr mit zur Schutzimpfung gegen Diphtherie dienenden Diphtherietoxin-Antitoxingemischen; Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten (Desinfektionsordnung); Einziehung von Sera; Eröffnungsbilanz der Witwenkasse badischer Aerzte; Fortbildungsvorträge für Aerzte in Heidelberg; Sozialhygienischer Lehrgang; Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten; Bericht über die Hauptversammlung in Konstanz; Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten; Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, eine kurze Einführung für die badischen Aerzte; Vereine: Freiburg.

## Ministerium des Innern.

### Verordnung.

(Vom 13. September 1927.)

Aufgrund des § 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Die zur Schutzimpfung gegen Diphtherie dienenden Diphtherietoxin-Antitoxingemische müssen künftighin, ehe sie in den Handel gebracht werden, im staatlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. nach Massgabe der darüber erlassenen Bestimmungen einer staatlichen Prüfung unterzogen werden, der ausserdem noch eine nach bestimmten Vorschriften vorzunehmende Vorprüfung in der Herstellungsstätte vorauszugehen hat.

#### § 2.

Aus den Aufschriften der Versandtgefässe müssen ersichtlich sein:

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparats,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „Staatlich geprüft“ sowie Ort und Tag der Prüfung,
5. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparats.

#### § 3.

Durch den Minister des Innern werden auf Antrag des Prüfungsinstituts sämtliche Impfstoffe wegen Aufhörens der Gewährdauer 3 Jahre nach Freigabe (Zulassung) serienweise eingezogen, wenn nicht in besonderen Fällen die Einziehung bestimmter Kontrollnummern solcher Erzeugnisse vor Ablauf deren Verwendungszeit angeordnet wird.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

### Verordnung.

(Vom 13. September 1927.)

#### Artikel I.

Aufgrund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird die Anlage I (Desinfektionsanweisung) der Verordnung vom 9. Mai 1911, das Desinfektionsverfahren bei übertragbaren Krankheiten (Desinfektionsordnung) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wie folgt geändert:

#### § 1.

In Ziffer 1 (Seite 303) der obengenannten Verordnung wird hinter „Diphtherie (Krupp)“ eingeschaltet: „epidemische Gehirnentzündung, spinale Kinderlähmung“.

In Ziffer 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) hinter „Typhus“ „Paratyphus und andere Vergiftungen durch Nahrungsmittel“.

#### § 2.

In Ziffer 1 a werden hinter die Worte: „Auswurf aus Kehlkopf und Lungen“ folgende Worte eingefügt: „bei spinaler Kinderlähmung auch Stuhl und Urin“.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Diphtheriesera mit den Kontrollnummern 2722 bis 2757, aus den Höchster Farbwerken, 705 bis 720, aus den Behringwerken in Marburg a. L., 704 bis 709, aus dem Serumlaboratorium von Ruete-Enoch in Hamburg, 413 und 414, aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt, 13 aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. T., 12, aus der Chemischen Fabrik und Seruminstitut „Bram“ in Oelzschan, die Tetanussera mit den Kontrollnummern 2262 bis 2286, aus den Höchster Farbwerken, 1492 bis 1501, aus den Behringwerken in Marburg a. L., 6, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg und 12 und 13, aus dem Pharmazeutischen Institut L. W. Gans in Oberursel a. T., die Meningokokkenserum mit den Kontrollnummern 48 und 49, aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt und 35, aus den Behringwerken in Marburg a. L. sind wegen Ablauf der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

## Eröffnungsbilanz der Witwenkasse badischer Aerzte.

am 1. August 1927.

#### Aktiva:

Badische Bank Mannheim . . . . .	Mk.	—,36
Städt. Sparkasse Karlsruhe . . . . .	„	1 190,57
Effekten-Konto . . . . .	„	8 156,—
Hypotheken-Konto . . . . .	„	29 362,83
	Mk.	38 709,76

#### Passiva:

Vermögenskonto . . . . .	Mk.	38 709,76
--------------------------	-----	-----------

## Fortbildungsvorträge für Aerzte

an der Universität Heidelberg, Winter 1927/28.

### 1927:

Für den Winter sind folgende Vorträge in Aussicht genommen:

- Dienstag 25. Okt.: Prof. Enderlen: Klin. Demonstration.  
 „ 8. Nov.: Prof. Moro: Demonstrationen.  
 „ 22. Nov.: Prof. Menge: Sterilität der Frauen und ihre Behandlung.  
 „ 6. Dez.: Prof. v. Krehl: Behandlung des Diabetes mellitus.  
 „ 20. Dez.: Prof. Bettmann: Behandlung der akuten Gonorrhoe.

### 1928:

- Dienstag 10. Jan.: Prof. Kümmel: Die Beziehungen zwischen den oberen Luftwegen und Neurosen.  
 „ 24. Jan.: Prof. Homburger: Schulfragen.  
 „ 7. Febr.: Prof. Wieland: Ausgewählte Kapitel aus der Kreislaufpharmakologie.  
 „ 14. Febr.: Prof. v. Weizsäcker: Neues zur Gehirnpathologie und zum Lokalisationsproblem.  
 „ 28. Febr.: Prof. Gotschlich: Ueber die Zusammenarbeit des prakt. Arztes und des Bakteriologen.

Zeit: 18<sup>h</sup>—19 Uhr. Ort: Hörsaal der Hautklinik. Der Vortrag von Herrn Prof. Enderlen in der chirurg. Klinik. v. Krehl.

## Sozialhygienischer Lehrgang.

An der Sozialhygienischen Akademie in Berlin-Charlottenburg wird der nächste dreimonatige sozialhygienische Lehrgang für Kreisarzt-, Kreis-kommunalarzt-, Schul- und Fürsorgearztanwärter vom 31. Oktober 1927 bis 11. Februar 1928 abgehalten. Der Lehrgang, der alle sozialmedizinischen Gebiete umfasst und auch die Gewerbekrankheiten und alle Fragen der Begutachtung eingehend berücksichtigt, entspricht im übrigen den Prüfungsbestimmungen für Kreisarztanwärter. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muss, wird baldigste Anmeldung empfohlen. Anfragen an das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg 9, Spandauerchaussee 1.

## Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten.

Programm der 7. Tagung in Wien vom 4. bis 7. Oktober 1927  
 Konzerthaus, Wien III, Lothringer Strasse 20.

Montag, 3. Oktober:

- Sitzung des Vorstandes und Ausschusses.  
 Begrüßungsabend im Hotel Bristol, Altes Haus.

Dienstag, 4. Oktober:

- Reaktions- und Osmoregulation des Stoffwechsels.

Mittwoch, 5. Oktober:

- Ileus (Wegstörungen des Darmes).

Donnerstag, 6. Oktober:

- Ordentliche Mitgliederversammlung.  
 Zur Röntgenologie des Magen-Darm-Traktus.

Freitag, 7. Oktober:

- Diabetes und andere Stoffwechselstörungen.

## Konstanz.

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung der Aerztlichen Landeszentrale für Baden am 24. und 25. September 1927.

Zur Herbstversammlung hatte uns der Konstanzer Verein eingeladen. Es war zu erwarten, dass diese Einladung grosse Befriedigung auslösen und dementsprechend zahlreichen Besuch zur Folge haben würde, denn der so herrlich am See

gelegene Tagungsort und das zur Abhaltung der Tagungen und anderer Veranstaltungen gewählte Insel-Hotel müssen auf jeden ihren unwiderstehlichen Zauber ausüben. Einige Bedenken über die Jahreszeit traten zwar schon vorher auf, denn der Herbst pflegt am See schon leicht rauhe Tage zu bringen, andererseits aber bietet gerade die Herbststimmung solche Farbenreize, dass man sich förmlich in Fesseln geschlagen fühlt beim Anschauen dieser Naturschönheiten. Ein unbedingtes Erfordernis ist aber erträgliches Wetter. Leider reicht selbst die Macht der Krankenkassen von der der Landeszentrale ganz zu schweigen, doch nicht so weit, in dieser Beziehung die Naturgewalt zu meistern und so machte der dieses Jahr so wetterwendische Petrus ein gar griesgrämiges Gesicht und liess uns zum Bewusstsein kommen, dass kalte Duschen zur Abkühlung erhitzter Gemüter noch immer am wirksamsten sind, er hatte daher solche Güsse in überreichem Masse bereitgestellt, ohne zu bedenken wie friedlich wir uns unterhalten wollten und, das sei vorweggenommen, auch unterhalten haben. Dieses erfreuliche Ergebnis erscheint deshalb so bedeutsam, weil zum ersten Male bei dieser Versammlung Vertreter der verschiedenen Krankenkassen als offiziell geladene Gäste zugegen waren, denen es, wie es scheint, bei uns gut gefallen hat, sodaß ihre Befriedigung in einer längeren Dankesrede zum Ausdruck kam. Wir begrüßen diese Bemühungen, sich gegenseitig zu verständigen, auf das lebhafteste und hoffen so unsere gegenseitige in Baden ja schon seit Jahren auf möglichsten Ausgleich der verschiedenen Belange eingestellte Zusammenarbeit leichter erfolversprechend weiterführen zu können. Trotz des sehr ungünstigen Wetters — am Sonntag regnete es „Bindfaden“ ununterbrochen — fanden sich am Samstag Nachmittag über hundert Kollegen zur Eröffnung der Tagung ein, deren Zahl bis zum Sonntag noch weiter wuchs, sodass schliesslich am Festessen über 200 Personen teilnahmen. Der äussere Rahmen war vom Wetter abgesehen für eine festliche Stimmung der denkbar beste. Der Konstanzer Verein hatte, wie unser Vorsitzender in launiger Weise in seiner Dankesrede betonte, nicht nur die Grundleistungen, die bei der Veranstaltung einer solchen Tagung nötig sind, in vollem Masse erfüllt, sondern auch Sonderleistungen in reichlichster Fülle ausgeführt, wie wir es ja gerade bei diesem Verein von seiner Kassentätigkeit her stets gewohnt sind. Das Insel-Hotel, dieses einzigartige Denkmal klösterlicher Baukunst, bietet in seinen schönen Räumlichkeiten für alle Veranstaltungen das denkbar schönste Relief. Dazu kam, dass auch für Unterkunft und Verpflegung auf das allerbeste gesorgt war. In der sitzungsfreien Zeit unterhielten sich die Teilnehmer mit ihren Damen beim Tanz-Tee, belachten am Begrüßungsabend die vielen humorvollen Bilder, die persönlichstes einiger bekannten badischen Aerzte zu ergötlichem Ausdruck brachten, sangen mit Begeisterung teils alte, teils in modernes Gewand gekleidete Lieder ebenfalls mit lokalem Einschlag und genossen nach Schluss der Tagung die Freuden, wie sie ein Festessen bei angeregter Unterhaltung, ausgezeichnetem Essen und Trinken, herzlichen Reden und diskreter Musikbegleitung bietet. Ganz besonders erfreulich war es, eines alten Kollegen des Geh. Med.-Rats Heinemann 50-jähriges Doktorjubiläum bei dieser Gelegenheit feiern zu können, der durch Ernennung zum Ehrenmitgliede des staatsärztlichen und des Konstanzer Vereins unter Ueberreichung schöner Blumenangebote geehrt wurde und dem auch die Aerztekammer, die Landeszentrale, der Seekreis und der Ortenauer Verein herzlichste Glückwünsche entboten. So verlief der gesellschaftliche Teil in schöner Harmonie. Die Tage werden noch lange uns mit Dank an die Konstanzer Kollegen zurückdenken lassen.

In diesem kurzen Bericht kann vorläufig nur das Hauptergebnis der Verhandlungen zur Kenntnis gebracht werden. Nach verschiedenen Sitzungen am Samstag Vormittag, in denen Erledigung interner Angelegenheiten der Versorgungskasse und Vorbesprechungen des Vorstandes über die Tagesordnung stattfanden, eröffnete unser Vorsitzender Dr. Mampell die Sitzung nachmittags kurz nach 3 Uhr und musste leider die Absage unseres langjährigen geschätzten Vorsitzenden beim Vertrags- und Zulassungsausschuss, des Herrn Direktors Dr. Doepfner mitteilen. Er besprach dann die jetzige Lage des Aerztestandes, wobei er insbesondere betonte, dass eine soziale Gesetzgebung nur mit einem durch und durch gesunden Aerztestand durch-

# JNKRETAN

## Zur Behandlung der Fettsucht

Zur Kassenpraxis zugelassen:

Die neue Kleinpackung

Inhalt 25 Tabl.

Preis RM 4.20



Muster und die neue Literatur kostenlos

Chemische Fabrik Promonta  
G.m.  
b. H. Hamburg 26

geführt werden kann. Ein Bericht über die Hauptversammlung des Leipziger Verbandes und des deutschen Aerztevereinsbundes in Würzburg schloss sich an, in dem die dort verhandelten Punkte kurz gewürdigt wurden. Unsere wirtschaftliche Organisation wird stets das Rückgrat unserer ganzen Organisation sein, deswegen hat sich auch der L. V. in seiner Gliederung den neuen Verhältnissen angepasst. Als erfreulich ist unsere Vertretung auf der internationalen Konferenz in Genf zu betrachten, wo die deutsche Aerzteschaft die Lehrmeisterin des ganzen internationalen Welt war. Bei dieser Bedeutung des Aerztestandes erfordert das gesamte öffentliche Interesse, dass die Gesetzgebung nicht ohne Arzt gemacht wird. Erfordernis ist dann aber für uns auch, in allen Fragen, die man uns anvertraut, nicht zu versagen, z. B. bei Durchführung des Gesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Als zweiter vielleicht wichtigster Punkt wurde von Dr. Cahen die neu eingeführte Gruppen-Lebensversicherung besprochen. In erschöpfendem knappem und daher eindrucksvollem Referat sind nochmals alle dabei zu beachtenden Gesichtspunkte erörtert worden. Einzelheiten hier zu geben, erübrigt sich, da allen Vereinen die Unterlagen zugehen werden. Jedenfalls wurde der Vorschlag des Vorstandes eine solche Gruppenversicherung zu errichten einstimmig von der Versammlung angenommen. Damit ist ein ganz bedeutender weiterer Schritt für die Versorgung der jungen und alten Aerzte getan, der hoffentlich reichsten Nutzen stiften wird.

Als nächster Punkt wurde der Stand unserer Versorgungskasse dargelegt, über die nur Günstiges zu berichten ist. Dieser Versorgungskasse ist angegliedert worden die frühere badische Witwenkasse, die aber getrennt als selbständiger Körper weiter verwaltet wird. Auch hierüber sind die näheren Bestimmungen noch zu beschließen, da sie in enger Fühlung mit der bei der Aerztekammer bestehenden Unterstützungskasse arbeiten soll.

Die Änderungen des KL. Ba. sind bedingt, durch die inzwischen erfolgte Gesetzesänderung der R.V.O. Entsprechende Mitteilungen sind den Vereinen schon zugegangen. Auch kommen hierbei die ebenfalls von seiten des Badener Vereins sämtlichen Vereinen zugesandten Anträge zur Aussprache, die jedoch nicht von der Versammlung genügend unterstützt und daher teils zurückgezogen, teils abgelehnt wurden. Bei dieser Gelegenheit stellte der Vorstand die Vertrauensfrage, da er über die Unterstützungsbasis für die bisher von ihm befolgte Politik durchaus ins klare kommen wollte. Die Versammlung sprach einstimmig dieses Vertrauen ihren Führern aus, was lebhaften Beifall auslöste.

Dr. Mampell sprach dann über Privatverrechnungsstellen und Mittelstandskassen. Auch hierüber geht den Vereinen das Material direkt zu, da sich viele Fragen ergaben, die erst noch der Klärung bedürfen, ehe Entgeltiges aufgestellt werden kann.

Einige kurze Bemerkungen Dr. Cahens über die Reichsbahnbeamtenkrankenversorgung beschlossen diesen ersten Teil der Verhandlungen.

Am Sonntag morgen kurz nach 9 Uhr begann die Fortsetzung der Versammlung. Jetzt konnte Dr. Mampell verschiedene gern gesehene Gäste begrüßen, so den 1. Bürgermeister von Konstanz, den Vorsitzenden des L. V. San.-Rat Dr. Streffer von Leipzig, der gleichzeitig auch den Aerztevereinsbund vertrat. Als Vertreter der deutsch-italienischen Schweizer Aerzte war Prof. Bircher-Aarau erschienen, ebenso aus der Schweiz Dr. Wettstein-St. Gallen, ferner für die bayerischen Aerzte Dr. Wille-Kaufbeuren, für die württembergischen Kollegen Dr. Berner-Stuttgart, für Hessen Dr. Schuchardt-Darmstadt, als Vertreter der Zahnärzte Dr. Gärtner-Freiburg, der Vorsitzende unserer Aerztekammer Direktor Dr. Harms, für den staatsärztlichen Verein Dr. Hassmann-Bretten, für die Vereinigung der Krankenhausärzte Dr. Bauer-Emmendingen, für die Bahn- und Bahnkassenärzte Dr. Eschbacher-Freiburg, ferner Oberbahnarzt Dr. Eisenlohr-Karlsruhe und als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft badischer Krankenkassenverbände Geschäftsführer Graf-Pforzheim und Vorsitzender Ziegelmeier-Konstanz.

Anschließend sprach Dr. Mampell in  $\frac{3}{4}$  stündiger Rede die Gesamtlage des ärztlichen Standes. Um nur einige

Hauptgesichtspunkte zu erwähnen, sprach er sich für den Ausbau der sozialen Gesetzgebung aus. Fürsorge ja, so viel wie möglich und so gut wie möglich, aber nur als verwaltungstechnische Massnahme unter scharfer Trennung von jeder Behandlung. Wir bekämpfen die Kurpfuscherei, nicht weil dies eine wirtschaftliche Frage für uns ist, sondern eine Kulturfrage. Diese Kulturschande zu beseitigen, ist Pflicht für uns, weil wir das Volk vor Gesundheitsschädigung schützen müssen. Dass wir die Not der jungen Aerzte zu beseitigen verpflichtet und gewillt sind, zeigt die Annahme der Würzburger Resolution. Unsere Standesorganisation wird besonders über das ganze Reich ausgebaut werden. Die ärztliche Versorgungsfrage ist so schwierig, dass eine Lösung für das ganze Reich kaum möglich erscheint. Ein ebenso schwer zu lösendes Problem ist es, einen Ausgleich zu finden, zwischen den auf starken Nachwuchs gerichteten Universitätsinteressen und dem Wunsch der Beschränkung dieses Nachwuchses, den die wirtschaftliche Lage des Standes verlangt. Der Vortrag löste reichen Beifall aus.

Die oben erwähnten Gäste dankten für die Einladung, wobei besonders zu erwähnen ist, dass in der Erwiderung des Krankenkassenvertreters Graf mit herzlicher Deutlichkeit der Wille ausgedrückt wurde, nicht durch gegenseitige Kampfmassnahmen seine Kräfte zu erschöpfen, sondern am Verhandlungstisch in gegenseitiger Verständigung zusammen zu arbeiten zum Nutzen unseres gesamten Volkes. Wenn wir ja bei uns in Baden auch schon seit längerer Zeit mit den Kassen in gutem Einvernehmen stehen und schliesslich immer bei aller Wahrung der Selbständigkeit jeder Partei bisher unter uns ohne Anrufung wesensfremder Unparteilicher zum Vertragsverhältnis gekommen sind, so rief doch dieses offene Bekenntnis des Friedenswillens lebhaftes Befriedigung hervor und löste reichen Beifall aus.

Ein Bericht über den internationalen Homöopathen-Kongress in London wurde von Prof. Friedländer-Freiburg erstattet. Er wird in dieser Zeitschrift erscheinen.

Auch eine eingehendere Würdigung des äusserst interessanten und formvollendeten Vortrages von Dr. Haedekamp-Berlin über die internationale Regelung der Krankenversicherung behält sich der Berichterstatter vor.

Dr. Oppenheimer-Mannheim besprach das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Auch dieses Referat wird in diesem Blatte erscheinen. Im Anschluss hieran wurde auf Vorschlag von Prof. Friedländer beschlossen, in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Aerztekammer ein Merkblatt für alle Kollegen herauszugeben.

Dr. Mampell teilte noch mit, dass für den aus dem Vorstand ausgeschiedenen Dr. Bucher-Heidelberg in den Vorstand Dr. Reinhardt-Heidelberg hinzugewählt sei. Die Tagesordnung war erschöpft. Unser allverehrter einstiger Vorsitzender Med.-Rat Dr. Wegerle-Mannheim dankte dem Vorsitzenden unter lebhaftem Beifall der Versammlung. Um 1 Uhr wurde die Hauptversammlung geschlossen.

Der ganze Verlauf hat gezeigt, dass bei der heutigen so schwierigen Lage unseres Standes der Zusammenhalt durch gegenseitigen Gedankenaustausch wesentlich gestärkt wird. In des Tages Last und Mühe kann der vielbeschäftigte Praktiker die einzelnen Standesfragen nicht genügend eingehend verfolgen. Da bringen ihm derartige Tagungen Uebersichten über dieses oder jenes Gebiet und bieten ihm damit Handhaben, sich selbst ein Urteil zu bilden, und selbst zu hören, wie es nun eigentlich um die Dinge bestellt ist, die über sein eigenes Wohl und Wehe von weittragender Bedeutung sind oder es werden können. Verläuft nun noch eine solche Zusammenkunft so harmonisch und so hochstehend in ihren Verhandlungen wie dieses Mal, dann wird daraus nicht nur der einzelne neue Anregungen mit nach Hause nehmen, sondern der Allgemeinheit ist damit am besten gedient, da sie in der Einmütigkeit der Kollegenschaft und in dem Vertrauen auf ihre Führung diejenige Stütze findet, die auf eine Besserung in der Zukunft hoffen lässt.

Dr. P.

Bei Bronchitis acuta und chronica sowie Tuberkulose ist

# SIRAN

das führende deutsche Expektorans

Bei den meisten Krankenkassen zur Verordnung zugelassen.

Literatur und Proben durch

TEMMLER-WERKE / BERLIN-JOHANNISTHAL.

## Dolorsan

Jod organisch an Camphor, Rosmarinöl sowie an NH<sub>3</sub> gebunden, Alkohol, Ammoniak.

**Analgetikum** von eigenartig schneller, durchschlagender und nachhaltiger Jod- und Camphorwirkung

bei **Pleuritis, Angina, Grippe, Gicht, Rheuma, Myalgen, Lumbago, Entzündungen, Furunkulose**

Grosse Tiefenwirkung

Kassenpackung: 1,05 ₰, grosse Flaschen zu 1,75 ₰ in den Apotheken vorrätig

Johann G. W. Opfermann, Köln 64

### Die Gesamt-Digitalis-Glykoside

sind enthalten im

## PANDIGAL

Pandigal ist frei von Saponinen und anderen Ballaststoffen und ausgezeichnet durch

gleichmäßige, schnelle und ausgiebige Wirkung, auffallend früh und kräftig einsetzende Diurese, vorzügliche Verträglichkeit auch bei besonders empfindlichen Patienten.

Packungen: Pandigal-Tabletten zu 50 Stück und 12 Stück  
Pandigal flüssig zu 15 ccm und 7,5 ccm

20 Tabletten oder 10 ccm  
entsprechen etwa 1 g Fol. Digital. titrat.

Proben und Literatur stehen den Herren Ärzten zur Verfügung

**P. Beiersdorf & Co A.-G., Hamburg**

Das  
neue  
Herzmittel

## Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vom 18. Februar 1927.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft; die Durchführungsbestimmungen erlassen die Landesbehörden. Das Gesetz, das im Reichsgesetzblatt Seite 61 veröffentlicht ist, lautet wie folgt:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1.

Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

### § 2.

Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiss oder den Umständen nach annehmen muss, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen.

Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

### § 3.

Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben. Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorglichen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellten Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen.

### § 4.

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuerbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestellt Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiterzuerbreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, dürfen nicht beachtet werden. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeige erst dann weiter zu verfolgen, wenn die Vernehmung ergeben hat, dass ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist.

Soweit andere Mittel zur Durchführung der in Abs. 1, 2 vorgesehenen Massnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Aerztliche Eingriffe, die mit einer ernststen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Die Reichsregierung bestimmt, welche ärztlichen Eingriffe insbesondere hierunter fallen.

### § 5.

Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiss oder den Umständen nach annehmen muss, wird

mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist der Täter ein Angehöriger des Antragstellers, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

### § 6.

Wer weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

### § 7.

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten gestattet. Verboten ist, solche Krankheiten anders als auf Grund eigener Wahrnehmung zu behandeln (Fernbehandlung) oder in Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen Ratschläge für die Selbstbehandlung zu erteilen.

Wer einen anderen einem der im Abs. 1 enthaltenen Verbote zuwider behandelt oder sich zu einer solchen Behandlung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Weise, erbieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Arzt, der sich zur Behandlung der im Abs. 1 bezeichneten Krankheiten in unlauterer Weise erbieht.

### § 8.

Wer eine geschlechtskranke Person ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über die Art der Krankheit und über die Ansteckungsgefahr sowie über die Strafbarkeit der in §§ 5, 6 bezeichneten Handlungen belehren und ihr hierbei ein amtlich genehmigtes Merkblatt aushändigen.

Fehlt dem Kranken die zur Erkenntnis der Ansteckungsgefahr erforderliche Einsicht, so soll die Belehrung und die Aushändigung des Merkblatts an denjenigen erfolgen, der für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen hat.

### § 9.

Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich behandelt, hat der im § 4 bezeichneten Gesundheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, dass die Anzeige anstatt der Gesundheitsbehörde einer Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu erstatten ist. Kommt der Kranke den Anweisungen der Beratungsstelle nicht nach, so hat diese der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben.

### § 10.

Wer als Beamter oder Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle unbefugt offenbart, was ihm über Geschlechtskrankheiten eines andern oder ihre Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch die Gesundheitsbehörde stellen.

Die Offenbarung ist nicht unbefugt, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde oder in einer Beratungsstelle tätigen Arzte oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Person gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit des andern unterrichtet zu werden.



**ZWEISITZER**

ALLWETTER-VERDECK, ECHTE LEDER-POLSTERUNG

**M. 2800**

**VIERSITZER**

ALLWETTER-VERDECK, ECHTE LEDER-POLSTERUNG

**M. 3100**

**LIMOUSINE**

VIERSITZIG

**M. 3600**

**PREISE AB WERK**

SOFORT LIEFERBAR BEI 800 OPEL-VERTRETERN

Billig in der Anschaffung, die durch ein bequemes Ratensystem noch wesentlich erleichtert ist, begnügt sich der Opel 4 PS auch im Betrieb mit denkbar geringsten Kosten. Nur 150 RM beträgt die Jahressteuer, der Benzinverbrauch nur 6-7 Liter auf 100 Kilometer.

Nahezu 50 000 Opel 4 PS sind im Verkehr, teilweise 100 000, 150 000 und mehr Kilometer laufend, ohne je zu versagen. Begeistert ist das Lob ihrer Besitzer, denen der Opel 4 PS — besonders im Dienste des Berufs — ein unbezahlbarer Helfer ist.

## § 11.

Wer zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Straflos ist, soweit nicht anderweitige reichs- oder landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände an Aerzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

## § 12.

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen, dienen, sind straflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

## § 13.

Die Reichsregierung kann das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig machen und das Inverkehrbringen hierfür nicht geeigneter Gegenstände verbieten. Sie kann auch Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen der hiernach zugelassenen Mittel oder Gegenstände treffen.

Wer Mittel oder Gegenstände, die auf Grund des Abs. 1 Satz 1 vom Verkehr ausgeschlossen sind, in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach Abs. 1 Satz 2 getroffenen Vorschrift zuwiderhandelt.

## § 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist:

1. eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obwohl sie an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiss oder den Umständen nach annehmen muss;
2. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen lässt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muss;
3. wer ein sonst geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmassnahmen durch einen Arzt mündlich unterweisen zu lassen, stillen lässt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muss;
4. wer ein geschlechtskrankes Kind, obwohl er die Krankheit kennt oder den Umständen nach kennen muss, in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes Mitteilung zu machen.

Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

## § 15.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, dass an ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist;
2. wer zum Stillen eines Kindes eine Amme in Dienst nimmt, ohne sich davon überzeugt zu haben, dass sie im Besitze des in Nr. 1 bezeichneten Zeugnisses ist;
3. wer, abgesehen von Nottfällen, ein Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen lässt, ohne vorher im Besitze eines ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, dass eine gesundheitliche Gefahr für die Stillende nicht besteht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden im Falle des § 14 Abs. 1 keine Anwendung.

## § 16.

Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

I. § 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

II. Im § 184 wird hinter Nr. 3 folgende Vorschrift eingefügt:

3 a) Wer in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt.

III. § 361 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.

IV. Im § 361 wird hinter Nr. 6 eingefügt:

6 a) Wer gewohnheitsmässig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendlichen bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

V. Im § 362 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Im Falle des § 361 Nr. 6“ durch die Worte „In den Fällen des § 361 Nr. 6, 6 a“ ersetzt.

## § 17.

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Strassen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbmässigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

## § 18.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für das Zusammenwirken der Behörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge notwendigen Vorschriften werden von der obersten Landesbehörde erlassen. Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

## § 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 und die Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige vom 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1431, 1433) ausser Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1927.

Der Reichspräsident: von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern: v. Keudell.

## Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, eine kurze Einführung für die badischen Aerzte\*)

von Prof. Dr. Rost, Direktor der Universitäts-Hautklinik in Freiburg i. Br.

Im Januar dieses Jahres hat der Reichstag nach jahrelangen Vorbereitungen und Beratungen das neue Gesetz an-

\*) Anmerkung: Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz für Baden sind so spät erschienen, dass sie bei dieser Abhandlung keine Berücksichtigung finden konnten. Es wird deshalb ein kurzer Nachtrag in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift erscheinen, der die wesentlichsten Punkte dieser Ausführungsbestimmungen berücksichtigt.

# Höhere Leistungen - niedrigere Preise!

Der **6/25 PS**

	jetzt:	früher:
Fahrgestell	4000,-	4950,-
Zweitürer	5000,-	6100,-
Viertürer	5950,-	6400,-
Limuline	6700,-	7150,-
-Weymann-	6800,-	7250,-
Cabriolet	6900,-	7300,-

ab Werk

Alle Modelle zu neuen erheblich niedrigeren Preisen, und zwar nicht nur billiger, sondern auch vollkommener.

Ausgeglichene Vierradbremse, Original-Bowen-Ein-Pedaldruckschmierung, Batteriezündung, Luftfilter, Ölfilter, Reservetank und alle weiteren Neuerungen.

# Adler



Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer Aktiengesellschaft Frankfurt a.M.

Filialen in:

Berlin, Breslau, Hamburg, Hannover, Karlsruhe i. B., Königsberg i. Pr., Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart.

Vertreter an allen bedeutenden Plätzen.

Proben und Literatur kostenlos.



hochwertige  
**ARZNEIMITTEL**  
ergeben die  
potenzierte Wirkung  
von

# QUADRONAL

Phenyl-dimethyl-pyrazolon, Oxyäthyl-acetanilid, Lactyl-p-Phenetidid, Coffeinum.

145

ASTA-WERKE A.-G., Chemische Fabrik, BRACKWEDE 9

25 Jahre **Ideal!**



AKTIENGESELLSCHAFT VORM. SEIDEL & NAUMANN DRESDEN

## Treupelsche Tabletten

das klassische Original-Kombinationspräparat gegen Schmerz Zustände und fieberhafte Erkrankungen jeder Art. Rascheste Wirkung ohne Gewöhnung u. andere Nebenerscheinungen.

## Spirobismol

löslich und unlöslich. Wismut, gebunden an Jod-Chinin gegen Syphilis aller Stadien, besonders auch Neurolyues und Lues congenita. Sicherste Heilerfolge bei geringster Wismutmenge; höchste Verträglichkeit u. Remanenz.

## Solvochin

25%ige reizlose, basische Chininlösung, Spezifikum gegen kruppöse Pneumonie, Malaria, Wehenverstärkung. Rascheste Wirkung durch Bildung eines hohen Chininspiegels im Blut.

## Transpulmin

Chin. bas. anhydr. und Camph. in äther. Ölen die parenterale schmerzlose Chinintherapie bei Bronchopneumonie, eitriger Bronchitis, postoperat. u. Grippe-Pneumonie.

CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHE A.-G., BAD HOMBURG

genommen, am 1. Oktober wird es in Kraft treten. Damit beginnt für Deutschland ein neuer Abschnitt in dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten. Der bisherige Zustand der amtlichen Einwirkung gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, der im wesentlichen auf die staatspolitische bezw. auf die gesundheitspolitische Einstellung der Zeit nach der französischen Revolution zurückgeht, der also in erster Linie der Polizei diese Aufgaben übertrug, wird abgelöst von einem System, das eine fundamental geänderte Auffassung erkennen lässt. Soziale Hygiene und Fürsorge, d. i. wenn man versuchen will, den Sinn des Gesetzes auf eine kurze Formel zu bringen, das Leitmotiv, das aus jedem Paragraphen des Gesetzes immer wieder herausklingt. Dem freien Willen des Einzelnen sind in vieler Hinsicht Zugeständnisse gemacht, daneben aber doch die moderne Auffassung, dass die freie Willensbestimmung des Einzelnen zurückzutreten hat gegenüber den Forderungen, welche die Allgemeinheit an ihn zu stellen berechtigt ist, in folgerichtiger Weise durchgeführt. Ohne Kollisionen zwischen diesen beiden Faktoren wird es natürlich nicht abgehen, aber es ist zu hoffen, dass der gesunde Sinn der Bevölkerung im Verein mit einer verständnisvoll eingestellten Beamtenerschaft das für die Volksgesundheit so wünschenswerte günstige Ergebnis erzielen wird. Besonders wichtig bei der Durchführung des Gesetzes ist die Mitarbeit der Aerzteschaft, und zwar aller Kategorien, der Allgemeinpraktiker, der Fachärzte und der beamteten Aerzte. Es sind schwerwiegende Pflichten, welche das Gesetz der Aerzteschaft auferlegt, neben gewissen Rechten, die, gemessen an der Gesamtstellung des Arztes im Staate, richtiger in Deutschland, doch recht bedeutungsvoll sind. Beginnen wir mit den letzteren, so ist vor allem die im Reichstag heiss umstrittene Bestimmung des § 7 anzuführen, wonach in Zukunft die Behandlungen von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane nur den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten gestattet und damit dem Kurpfuschertum entzogen ist. Das ist gegenüber dem bisherigen Zustande ein gewaltiger Fortschritt, das wird jedem einleuchten, der die alten Verhältnisse gekannt hat. Besonders begrüßenswert ist es, dass hiermit zum ersten Mal ein Einbruch in die in Deutschland — und in zwei Schweizer Halbkantonen, sonst nirgends in der zivilisierten Welt — geltende unbeschränkte Kurierfreiheit gemacht ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ausser den Geschlechtskrankheiten auch ein grosser Teil der sogenannten Frauenkrankheiten mit erfasst ist, z. B. Menstruations-

beschwerden, Ausfluss, Senkungen, Verlagerungen, Blutungen usw. (Geyer und Moses). Das gleiche gilt für die Erkrankungen der männlichen und weiblichen Blase, da die Blase ja ein Teil der Geschlechtsorgane (Urogenitalapparat) ist. Hinzuweisen ist ferner noch auf den genauen Wortlaut dieser Bestimmung, welcher ja nicht unbeachtet bleiben sollte: Einmal dass die Behandlung nur von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt\*) vorgenommen werden darf. Für Grenzbezirke kann das von Wichtigkeit sein, denn es dürfen z. B. in Zukunft Schweizer Aerzte, die nicht die Deutsche Approbation besitzen, auf deutschem Gebiet die vorstehend genannten Leiden nicht behandeln. Ferner: Für ausländische Assistenzärzte, welche an einem deutschen Krankenhause tätig sind, ist zwar nicht im Gesetz selbst, wohl aber in der Begründung zu diesem, eine Ausnahme gestattet, wenn die Behandlung unter Leitung eines in Deutschland approbierten Arztes geschieht. Die gleiche Ausnahme ist auch für deutsche junge Mediziner zugelassen, welche noch nicht approbiert sind, also die Medizinalpraktikanten. Würde sich dagegen z. B. ein deutscher Krankenhausarzt während seinesurlaubes durch einen Medizinalpraktikanten oder ausländischen Arzt vertreten lassen, so läge eine Uebertretung des Gesetzes vor, da ja dann ein selbständiges Handeln des betreffenden Vertreters vorliegen würde.

Im ärztlichen Standesinteresse sehr begrüssenswert sind zweifellos auch die Bestimmungen des § 7, welche die Fernbehandlung sowie das Anbieten in unlauterer Weise, d. h. vor allem das Annoncieren, verbietet. Damit wird gewissen Zierden unseres Standes, die namentlich in den Gross-Städten anzutreffen sind, das Handwerk gelegt. Ausdrücklich sei bemerkt, dass briefliche und telephonische Beratung zugelassen ist, soweit es sich nur um die Fortsetzung einer durch persönliche Untersuchung begonnenen Behandlung handelt.

Nur kurz sei erwähnt, dass § 12 ausdrücklich Vorträge, Schriften und dergleichen, insbesondere über Erscheinungsbildern der Geschlechtskrankheiten, gestattet. Das ist wichtig, da hiermit den Aerzten die Möglichkeit gegeben wird, ihre bisherige Tätigkeit in der Aufklärung über das Wesen der Geschlechtskrankheiten fortzusetzen, ohne unter die Strafbestimmungen des § 7 zu fallen, welcher verbietet, zur

\*) Anmerkung: Wo im Gesetz und in den folgenden Ausführungen von „Arzt“ die Rede ist, bezieht sich das auf männliche und weibliche Aerzte in gleicher Weise.

# SANGUINAL

in Pillenform und in Kombinationen mit  
**Arsen, Lecithin, Guajakol, Kreosot,  
Chinin, Rhabarber usw.**

Blutbildende, nervenstärkende Medikamente  
von prompter, sicherer nachhaltiger Wirkung.  
Hervorragend bei Blutarmut und Bleichsucht  
und verwandten Krankheiten

Für Krankenanstalten, Kliniken usw. verbilligt sich  
der Preis bei Entnahme v. Großpackungen erheblich

*Bei vielen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen*

Literatur und Proben den Herren Aerzten kostenlos

**Chemische Fabrik Krewel & Co., G. m. b. H.**  
Köln a. Rh.

186

Von der Reise  
zurück.

Dr. med. ....

Diese Anzeige geben  
Sie vorteilhaft zur Besorgung  
für alle Blätter der Annoncen-  
Expedition **Rudolf Mosse**,  
Frankfurt a. M., Kaiserstrass 1  
Mannheim, Planken O 4,6  
Fernspr. Nr. 3011  
Karlsruhe, Kaiserstrasse 118  
Fernspr. Nr. 6891

Rechnungsstellung erfolgt erst  
nach geschehener Aufnahme.

Behandlung öffentlich oder durch die Verbreitung von Schriften usw., auch in verschleierte Weise, sich zu erlauben. Recht wichtig ist auch die Bestimmung des § 10 Absatz 3, welche bezüglich der ärztlichen Schweigepflicht eine bemerkenswerte Ausnahme bringt. Der behandelnde Arzt darf nämlich in Zukunft mit Zustimmung eines in der Beratungsstelle tätigen Arztes an eine Behörde oder an eine Person, die ein berechtigtes Interesse daran hat, seine Kenntnis über die Geschlechtskrankheit eines seiner Patienten offenbaren. Unter Behörden sind hier Wohlfahrtsbehörden, Jugendämter, Gewerbeinspektionen und ähnliche, nicht aber Gerichte zu verstehen (s. a. Geyer und Moses). Und unter Personen, denen ein berechtigtes Interesse zugebilligt werden muss, werden Eheleute, Verlobte und Vormünder im wesentlichen in Betracht kommen.

Damit ist ein Ausweg gefunden für die schwere Gewissensnot, in die der Arzt vielfach kam, wenn er z. B. einen hochansteckungsfähigen Partner in eine Ehe eintreten sah, ohne die Möglichkeit zu haben, den gefährdeten Teil zu warnen. Das wird nun mit Zustimmung des Arztes einer Beratungsstelle (also nicht etwa des Geschäftsführers, eines Laien! ) in Zukunft möglich sein. Selbstverständlich wird der Arzt zur persönlichen Bekanntgabe an eine andere Person sich erst dann entschließen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Bekanntgabe vom Kranken selbst, trotz Hinweis auf die Strafandrohung der §§ 5 und 6, nicht vorgenommen wurde.

Dass dem Arzt der Beratungsstelle selbst, unter den gleichen Voraussetzungen wie beim behandelnden Arzt, eine Offenbarungsbefugnis zusteht, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, obwohl es eigentlich selbstverständlich ist.

Diesem Komplex von Rechten der Aerzte stehen nun aber auch schwerwiegende Pflichten gegenüber. Zunächst seien diejenigen als Gutachter besprochen. Nach § 4 kann die Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Krankheit weiterzubreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll dies von einem von der Behörde benannten Arzt geschehen. Damit erwächst für jeden Arzt die Pflicht, bei der Ausstellung solcher Zeugnisse besonders sorgfältig zu verfahren, sowohl bezüglich der Durchführung der Untersuchung wie hinsichtlich der Bewertung des Ergebnisses

derselben. Heranziehung aller zu Gebote stehender diagnostischer Hilfsmittel, insbesondere der mikroskopischen und serologischen Methoden, wird in allen den Fällen gefordert werden müssen, wo nicht manifeste klinische Erscheinungen eine einwandfreie Diagnose gestatten. Ganz besonders zu beachten ist hierbei, dass sich sowohl Syphilis wie Tripper zuweilen unter recht harmloser Maske präsentieren. Ein Primäraffekt kann unter dem Bilde eines einfachen Herpes genitalis auftreten, eine syphilitische Papel kann im Munde und am Genitale als kleine oberflächliche Erosion vorkommen. Die chronische Gonorrhoe ist bei beiden Geschlechtern oft nur durch längere Zeit fortgesetzte Untersuchung des Urethral- bzw. Cervikalsekretes, zuweilen erst nach vorausgehender provokatorischer Behandlung, zu erkennen. Andererseits ist nicht jedes Geschwür am Genitale ein harter oder weicher Schanker und nicht jeder Urethral- oder Cervixausfluss ein Tripper. Jeder Arzt wird sich der Grenzen seiner diagnostischen Möglichkeiten (Instrumentarium pp.) wie seiner Uebersicht über den Krankheitsverlauf und der davon abhängenden Ansteckungsmöglichkeit dauernd bewusst bleiben müssen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt der Rat eines erfahrenen Kollegen (Facharzt, Beratungsstelle, Spezialklinik) eingeholt werden. Ist dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht angängig, dann sollte im Zeugnis lieber ein Non liquet ausgesprochen werden, als ein negatives oder positives Urteil vermerkt werden, das nicht allen Nachprüfungen standhält. Besonders sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der § 4 Abs. 1 die Möglichkeit vorsieht, den Antrag zu stellen, dass eine Untersuchung wiederholt wird, auch mehrmals; da sich der Gesetzgeber darüber klar war, dass eben eine einmalige Untersuchung in bestimmten Fällen zur Stellung einer sicheren Diagnose nicht ausreicht.

Bezogen sich diese Vorschriften auf solche Personen, die den Arzt ihres Vertrauens auf Veranlassung der Gesundheitsbehörde zur Ausstellung eines „Gesundheitszeugnisses“ aufsuchten, so werden dem Arzt durch die §§ 8 und 9 ernste Pflichten auferlegt bezüglich des Verfahrens mit solchen Kranken, die freiwillig zur Untersuchung und Behandlung zu ihm kommen. Hier hat der Arzt zunächst die Pflicht, den Kranken über die Art der Krankheit und über die Ansteckungsgefahr aufzuklären. Er hat ihn ferner darauf hinzuweisen, dass er sich straf-

## Das Urteil der Aerzte über



Lungen- u. Bronchitis-Tee-Extr. Rein pflanzlich. Ursprungs; klin. erprobt geg. alle Erkrankungen d. Atmungsorg. Grippe, Influenza, Bronchial- und Lungenkatarrh, Husten, Heiserk., Keuchh., Kehlkopf- u. Lungentuberkul., Asthma

Göbersdorf, 17. 10. 26.

Ich habe das mir zu Versuchszwecken übersandte Pulmofluid bei 10 Patienten gebraucht; ich kann schon jetzt sagen, dass bei fast allen die gewünschte Wirkung erreicht wurde.

gez. Dr. B., Chefarzt der Heilanstalt a. B.  
Orig.-Packg. (100-cem-Fl.) RM. 2,45. Kassenpackg. (50-cem-Fl.) RM. 1,40.



das bewährte Spezifikum gegen Gallen- und Leberleiden, Gallenblasen-Entzündung, Gallensteine usw.

E., 2. Juni 1925.

Ich habe Gallestol in einem sehr hartnäckigen Fall mit Erfolg angewandt, sodass eine schon vorgesehene Operation vermieden werden konnte.

Dr. B., San.-Rat.  
Privatpackg. (200-cem-Fl.) RM. 4,40. Kassenpackg. (150-cem-Fl.) RM. 3,—.

Bei vielen K-Kassen zugelassen  
Arztmuster und Literatur kostenlos

**Efeka-Neopharm A.-G., Chem. Fabrik, Hannover**

## Dr. Ritsert's ANAESTHESIN-Präparate

(billigste Anaesthesin-Verordnung)

bei vielen Krankenkassen zugelassen

- Tabletten** bei Brechreiz, nervöser Dyspepsie, Kardialgie.
- Salbe** bei allen Reizzuständen der Haut, bei Brandwunden, Ulcus cruris, bei Puritus und Haemorrhoiden.
- Suppositorien** bei Haemorrhoiden, Tenesmus, Afterjucken.
- Bonbons** bei Angina, Stomatitis, Schluckbeschwerden, Hustenreiz.

**Subcutin** Anaesthesin, sulfophenyl. lösliche Ungiftiger Cocainersatz bei der Infiltrationsanaesthesie.

**Subcutin-Mundwasser.** Schmerzstillend, antiseptisch u. adstringierend zum Gurgeln und Inhalieren bei schmerzenden Entzündungen des Mundes, des Rachens und des Kehlkopfes. 123

**Dr. Ritsert, Frankfurt am Main.**

**PNEUMIN** (Methylencreosot). Seit 25 Jahren bewährt bei Phthise, Grippe, Bronchopneumonie usw., 3 x täglich 0,5 oder 3 x täglich je 2 Tabl. 0,5. Fordern Sie ausführliche Literatur und Arztmuster bei **Dr. SPEIER & von KARGER, chem. Fabrik, Berlin 559.** (In zahlreichen Krankenkassen zugelassen. 1 Kp. 12 gr. pulv. oder 1 K. P. 20 Tabl. 0,5.)

# Goldhammer-Pillen

## Gelatillen Carbobismenth

Chron. Darmkatarrhe  
Flatulenz, Darmgärung  
Gärungs-Dyspepsie

3 mal täglich 2 bis 5 Pillen mit dem Essen

Orig.-Packg. zu 60 St.; Kleinpackg. zu 30 St.  
Bei den meisten Krankenkassen zugelassen.

Fabrik chemisch-pharm Präparate

Fritz Augsberger, Nürnberg

bar macht, wenn er in ansteckungsfähigem Zustande den Beischlaf ausübte (§ 5) oder eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil davon Mitteilung gemacht zu haben (§ 6). Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier nebenher bemerkt, dass nur das Verschweigen einer bestehenden Geschlechtskrankheit strafbar ist, nicht jedoch das einer überstandenen und ausgeheilten. Die erwähnte Aufklärung des Patienten ist zu begleiten von der Aushändigung eines amtlichen genehmigten Merkblattes an den Kranken. Diese Merkblätter werden vermutlich durch die Medizinalbehörde demnächst zur Aushändigung an die Ärzteschaft gelangen. Fehlt dem Kranken die zur Erkenntnis der Ansteckungsgefahr nötige Einsicht (Jugendliche, Imbezille), so soll in der gleichen Weise gegenüber demjenigen verfahren werden, der für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen hat (Eltern, Pfleger, Vormünder). Diese Aufklärung ist neben ihrer volkshygienischen Seite wichtig, um bei Uebertretungen behördlichen Zwang zur Behandlung (§ 4, siehe später) oder gerichtliche Bestrafung (nach §§ 5 und 6) zu ermöglichen. Ihre Unterlassung kann für den Arzt auch sehr unangenehme Folgen zivilrechtlicher Natur haben, wenn Haftpflichtansprüche wegen unterlassener Aufklärung an ihn gestellt werden. Um nur ein Beispiel anzuführen: ein Patient heiratet, obwohl er nicht ausgeheilt ist, und steckt den Ehepartner an. Kann in einem solchen Falle der Arzt nicht nachweisen, dass er den Kranken über seinen Zustand hinreichend aufgeklärt hat, so kann er von dem angesteckten Ehepartner für alle diesem aus seiner Geschlechtskrankheit erwachsenen Schäden ersatzpflichtig gemacht werden.

Eine weitere schwerwiegende Pflicht erwächst dem Arzt, wenn er einen ansteckungsfähigen Geschlechtskranken untersucht bzw. behandelt, durch die Bestimmungen des § 9. Hiernach muss (nicht etwa „kann“) der Arzt an die zuständige Gesundheitsbehörde\*) Anzeige erstatten.

\*) Anmerkung: Nach dem bisher vorliegenden Referentenentwurf zu den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes für Baden, ist die Errichtung der Gesundheitsbehörden bei den Bezirksämtern vorgesehen.

wenn der Kranke sich der Behandlung oder Beobachtung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet. Im Gesetz ist vorgesehen, dass diese Anzeige nach Bestimmung der obersten Landesbehörde statt der Gesundheitsbehörde der zuständigen Beratungsstelle gemacht wird. Für Baden wird voraussichtlich diese Regelung getroffen werden, § 11 des bis jetzt vorliegenden Referentenentwurfes sieht dies zunächst vor. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die hiermit festgelegte Anzeigepflicht den Arzt neben der Belastung durch die damit verbundene Kontroll- und Schreibarbeit zuweilen in unangenehme Lagen bringen kann. Nicht jeder säumige Patient wird die gesetzlich bedingte Zwangslage des Arztes verstehen wollen, er wird geneigt sein, eine Indiskretion des Arztes anzunehmen und versuchen, sich anderweitig Rat zu suchen. Das bezieht sich namentlich auf die sog. bessere Privatklientel, die sich gegenüber Kassenpatienten z. B., durchaus nicht durch besondere Gewissenhaftigkeit bezüglich der gründlichen Behandlung einer Geschlechtskrankheit auszeichnen pflegt. Aber da die Inanspruchnahme des Kurpfuschertums erheblich erschwert ist, so riskieren solche Patienten mit ziemlicher Sicherheit, dass sie als Infektionsquelle erkannt und dann direkt der Gesundheitsbehörde zur Anzeige gebracht werden. Sollte ein Arzt, was hoffentlich zu den Ausnahmen gehören wird, es mit der auferlegten Anzeigepflicht nicht genau nehmen, so riskiert er das gleiche wie ein säumiger Patient. Es wird in solchen Fällen nicht ausbleiben, dass ein nicht ausgeheilter Patient als Infektionsquelle gemeldet wird und bei den dann erfolgenden Nachforschungen wird seitens der Behörde (Beratungsstelle oder Gesundheitsbehörde) wohl meist die Feststellung nicht schwer sein, dass der Betreffende in ärztlicher Behandlung war und dass sein Wegbleiben aus dieser nicht gemeldet wurde. Das Gesetz sieht nun zwar für derartige ärztliche Unterlassungen keinerlei Strafen vor, es darf aber als sicher gelten, dass in Fällen, wo der Verdacht einer absichtlichen Unterlassung der Anzeige seitens des Arztes besteht, eine Anzeige an das ärztliche Ehrengericht

## Ereugol

Name ges. gesch.  
D. R. P. a.

5 Amp. je 1,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)  
5 Amp. je 2,2 ccm (Klinikpack. 50 Amp.)  
8 Kapseln mit 25 Perlen zum inneren Gebrauch  
8 Kapseln mit 12 Zäpfchen rektal bei spast. Obstipation

Literatur und Muster bereitwillig kostenlos

das überragende neue Mittel mit  
potenziertester Wirkung bei

Asthma bronchiale,  
Bronchitis, 56  
bei  
spastisch. Zuständen

von Gallenblase, Niere,  
Magen und Darm

KRONEN-APOTHEKE  
BRESLAU V

„HEILIT“-Einreibung das externe Heilmittel, hat  
(ges. gesch. u. W. a.) sich bei Muskel- und Ge-  
lenkrheumatismus, Hexen-  
schuss, Ischias, Neuralgie, Muskel- und Sehnenzerrungen,  
Rückenschmerzen vorzüglich bewährt.

Nicht schmierend! Grösste Tiefenwirkung! Prompt wirkend!  
Muster und Literatur gratis.

Prof. Dr. med. E. L. u. o. Professor für innere Medizin an der Universität  
Berlin NW 6, II. Med. Klinik der Charité schreibt u. a.: In Beantwortung  
Ihrer Anfrage beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich „Heilit“ viel-  
fach verordne bei schmerzhaften und entzündlichen lokalen Pro-  
zessen, insbesondere bei Gelenk- und Muskelrheumatismus und mit  
den Erfolgen durchaus zufrieden bin.

Alleinige Fabrik:  
HEILIT, Chem. Laborat., Inh. Apoth. Wagner & Goedicke,  
Salzwedel 26

Zweigniederlassung: Scheibenberg i. Erzg.) 157

NATÜRLICHES KARLSBADER SPRUELSALZ  
SALZ  
ist das allein echte Karlsbader  
Vor Nachahmungen und Fälschungen wird gewarnt. 158

## Helminthperlen

mit

Ol. chenopod. gutt. VIII, XII u. XVI  
u. je 0,03 Phenolphtal. Leicht lös-  
lich, anerkannt sicher wirkend,  
kein weiteres Lax. erforderlich,  
deshalb namentlich auch für  
Kassenpraxis empfehlenswert.

Muster auf Verlangen kostenlos  
durch

Apotheker B. Krauß,  
Eichstetten a. K. 159

## Personalbogen

zur schulärztlichen Untersuch-  
ung der Kinder liefert

Malsch & Vogel,  
Karlsruhe, Adlerstrasse 21.

# Bad Reichenhall

mit **Bayrisch-Gmain**  
landschaftlich schönster Kurort in den bayerischen Alpen.

Seit 60 Jahren bewährt bei Emphysem, Asthma und allen Katarrhen der Luftwege, bei Herzleiden, Kinderkrankheiten (Skroflose), Frauenleiden und Rekonvaleszenz. Modernste Kurmittel: **Pneumatische Kammern** (die grössten Anlagen der Welt), Inhalationen aller Systeme, stärkste Soolquellen des Kontinents, **Trinkkur** (Kaiser Karls-Quelle), kohlensäure Soolbäder, Kaltwasserkuren, **Moorbäder** aus den Hochmooren des Untersberg, Latschenkieferprodukte zur Inhalation und zu Bädern, Ozonreiche staubfreie Gebirgsluft, Terrainkuren nach Oertel (250 km gepflegte Wege in allen Steigungsgraden), Diätküche, Sport und Unterhaltungen jeder Art, Kurhaus-Kasino, **Flugstation**, Hauptkurzeit April bis Ende Oktober, **Jahresbetrieb**, Werbeschrift und Auskunft durch den Kurverein. 74

erfolgen wird, da es sich um eine Verletzung einer Standespflicht handelt, die geahndet werden muss.

Mit gutem Grunde sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass diese Meldungen zunächst an eine **Beratungsstelle** zu richten sind, ja man kann wohl sagen, dass dies überall im Reich die Regel bilden wird. Es wird damit nur ein bisher bereits bestehender Gebrauch gesetzlich geregelt; denn auch bisher wurden schon eine grosse Anzahl Geschlechtskranker an die Beratungsstelle gemeldet, wenn sie in der Durchführung oder Wiederaufnahme einer Kur lässig waren. Es waren das im wesentlichen Kassenpatienten bezw. Invaliditätsversicherte oder solche, welche dem Kreise dieser nahe standen. Jeder Arzt weiss, wie gross heute die Zahl der in Kassen zwangs- oder freiwillig Versicherten ist, er wird darnach ermassen können, wie verhältnismässig klein in Wirklichkeit die Zahl derjenigen ist, welche durch die neue, weitergehende Regelung des Gesetzes erfasst werden. Andererseits darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Arzt heute eben durch den Zwang zur Meldung dem Patienten gegenüber ein ganz anderes Druckmittel in der Hand hat, um ihn zur geregelten Durchführung der Behandlung anzuhalten, als das bisher der Fall war. Ergänzend sei noch bemerkt, dass die Beratungsstelle im Falle einer solchen Meldung zunächst in der schonendsten Weise durch Mahnungen (schriftlich in neutralem Umschlag, eventuell mündlich durch Vorladung) vorgeht und erst, wenn alle Massnahmen nichts fruchten, zur Mitteilung an die Gesundheitsbehörde schreiten wird. Bisher geschahen diese Anzeigen direkt an die Polizeibehörde, es ist also insofern eine Verbesserung eingetreten. Allerdings wird wohl in den allermeisten dieser Fälle auch die Gesundheitsbehörde selbst durch Ermahnungen allein nichts mehr ausrichten und gezwungen sein, Zwang anzuwenden, wie dies gemäss § 4 Abs. 4 vorgesehen ist. Nach der bis jetzt für Baden vorgesehenen Regelung wird dann wohl nur die Hilfe der Polizei in Betracht kommen. Dass bei weiblichen Kranken für solchen Dienst in erster Linie auf die Polizeifürsorgerinnen zurückzugreifen ist, war bisher schon Übung; der bad. Referentenentwurf sieht dies im § 10 auch weiterhin ausdrücklich vor.

Die nun zu erfolgende Massnahme der Gesundheitsbehörde wird in vielen Fällen zu einer zu Protokoll genommenen Behandlungsaufgabe bestehen. Kommt der Kranke allerdings auch dieser nicht nach, so wird gemäss § 4, Abs. 2 seine zwangsweise Behandlung angeordnet. Diese kann in geeigneten Fällen ambulant ausgeführt werden. Meist wird jedoch Verbringung in ein Krankenhaus zu erfolgen haben, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint, und diese Ausnahme wird wohl für die Mehrzahl der Fälle zutreffen. Bezüglich der Zwangsbehandlung im Krankenhaus bringt das Gesetz ebenfalls Richtlinien. Aerztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nämlich nur mit **Einwilligung** des Kranken vorgenommen werden. Die Reichsregierung bestimmt\*), welche Eingriffe hierunter fallen. Nach einer Erklärung des Regierungsvertreters im 10. Ausschuss des Reichstages soll die Behandlung mit Salvarsan und Quecksilber als hierunter fallend angesehen werden. Mag nun diese Bestimmung ausfallen, wie sie wolle, ich glaube nicht, dass sie in praxi grosse Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Es hat sich auch bisher schon erwiesen, dass es nicht auf das Vertrauen des Patienten in das Heilmittel, sondern auf sein Vertrauen zum Arzt ankommt. Und gerade im Krankenhaus, wo die Patienten an den anderen Fällen die günstigen Erfolge der Behandlung sehen, wo sie auch an den behandlungswilligen Patienten ein gutes Beispiel vor Augen haben, wird es nur selten vorkommen, dass ein Kranker die vorgeschlagene Kur verweigert. Macht man ihm ferner klar, dass er bei Anwendung von Wismut z. B. sehr viel länger behandelt werden, also auch im Krankenhaus verbleiben muss, dass auch die Gefahr von Rückfällen und somit auch die Möglichkeit erneuter Zwangsbehandlung besteht, so wird er kaum weiteren Widerstand leisten. Die Hauptsache bleibt aber, dass das nötige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient von vornherein angebahnt wird.

\*) Anmerkung: Die Bestimmungen liegen augenblicklich noch nicht vor.

**B-Badener Pastillen** •  
bei Husten, Heiserkeit, Verschlimmung, Reizung, Sodbrennen.  
Thermalisalz, Zucker, Geschmackskorrigens

**Badag-Rheumagicht**  
bei Gicht, Rheuma, Jochias, Nervenschmerzen.  
Unschädlich für Herzleidende.  
Bei d. Phenylsalicylcarbonsäure

**Badalax-Stoffwechsel**  
mildes u. zuverlässiges Abführmittel.  
0,13 g. Phosphorsalz, Fructose, Zucker

**Badag-Boromenth**  
unübertroffen bei Schnupfen u. wunder Nase.  
Boroglycerin, Mentholster Ether, Öl, Betäubungsgrundlage

**Die Vier**

**BADAG**  
Präparate

SCHUTZMARKE

**Aerztilich erproben und bewährten Mittel.**

## Aelterer Arzt

sucht in **Baden**, am liebsten im Schwarzwald, gute Praxis. Geil. Offerten unter **F. V. B. 362** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** 155

Gebildete Dame aus gutem Hause

## sucht Stellung

als Mithilfe im Sprechzimmer. Dieselbe war bereits 1 Jahr lang auf ähnlichem Posten.

**Lotte Herz, Karlsruhe**  
Karlsruhe 91 1

## "Arsen-Peptoman" Rieche

(Mangan-Eisen-Peptonat „Rieche“ mit Arsen)

hervorragend wirksam, leicht verträglich, wohlschmeckend.

Flasche ca. 500,0 3,— RM. Flasche ca. 150,0 1,75 RM. 190

**Dr. A. Rieche & Co., G. m. b. H., Bernburg.**

**Witwe,** 39 Jahre, seit 6 Jahren bei Hautspezialisten im Ausland tätig, noch in fester Stellung, sucht sich

## zu verändern.

Blutuntersuchungen und Röntgen-Oberflächentherapie. Erfahren in Frauenleidenbehandlung. 156

Offerten unter **F. B. 4075** an die Agentur von **Rudolf Mosse** (Buchhandlung Wild) in **Baden-Baden** erbeten.

# Analgit das zuverlässige externe Analgeticum!

Bei Kassen zugelassen!

Gratisproben und Literatur durch G. LEUFFEN & CO., Kom.-Ges., EITORF.

112

Eine weitere Aenderung wird bezüglich der weiblichen Zwangsbehandelten im Krankenhaus insofern eintreten, als nach der Grundtendenz des Gesetzes eine Unterbringung dieser in sog. geschlossenen Abteilungen nicht mehr vorgenommen werden kann. Sie werden, wie dies bisher (seit der Verf. der Volksbeauftragten vom 11. XII. 18) schon bei den männlichen Kranken geschah, auf die offenen Abteilungen aufgenommen werden müssen. Nur für unsoziale Elemente, aber beiderlei Geschlechts, werden sich wohl auch in Zukunft besondere „Geschlossene Abteilungen“ nicht umgehen lassen.

Eine Lücke, die das Gesetz nicht geregelt hat, besteht noch insofern, als nach § 4 Abs. 3 Anzeigen über die Geschlechtskrankheit eines anderen an die Gesundheitsbehörde zu richten sind. Das bezieht sich offensichtlich aber nur auf Anzeigen aus Laien- und sonstigen Kreisen, nicht auf solche von Ärzten (auch Krankenkassen, Jugendämtern usw.). Bisher gingen solche (Formblatt 5 der Beratungsstelle Badens) an die Beratungsstellen, das sollte auch in Zukunft so bleiben und es ist Grund zur Annahme, dass das auch in den Ausführungsbestimmungen so geregelt werden wird. Diese ärztlichen Anzeigen sind für die Ermittlung von Infektionsquellen ausserordentlich wichtig und können gar nicht ernst genug genommen werden. Erwähnt sei hier auch noch, dass, wie dies bisher schon geschah, die Ärzte für ihre Mühewaltung bei Abstattung einer Meldung eine Entschädigung zu beanspruchen haben, einschliesslich des Portosatzes. Auch darüber werden Bestimmungen noch ergehen.

Aber mit diesen Vorschriften ist der ärztliche Pflichtenkreis noch nicht erschöpft. In den §§ 14 und 15, welche den Schutz von Säuglingen und Ammen betreffen, sind auch dem Ärzte wichtige Pflichten übertragen. Nach § 14, 3 macht sich derjenige strafbar, welcher ein sonst (d. h. nicht syphilitisches s. u.) geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er verantwortlich ist, von einer anderen Person als der Mutter stillen lässt, ohne diese Amme vorher durch einen Arzt über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmassregeln mündlich unterweisen zu lassen. Das wird vor allem bei Gonorrhoe des Auges und der Vulva in Frage kommen und erfordert, dass der unterweisende Arzt alle Infektionsmöglichkeiten sich vergegenwärtigt. Praktisch wird er am besten wohl so verfahren, dass er neben der mündlichen Belehrung der betreffenden Amme auch noch kurze schriftliche Anweisungen gibt und sich — um ja allen Haftpflichtansprüchen gegenüber gedeckt zu sein, — einen Vermerk in sein Tagebuch macht. § 15, 1 sieht den Untersuchungszwang für Ammen vor, ehe sie bei einem Kinde das Stillgeschäft beginnen. Sie müssen ein unmittelbares ärztliches Zeugnis über ihre Stellung ausgestellttes ärztliches Zeugnis darüber vorweisen, dass sie frei von nachweisbaren Geschlechtskrankheiten sind. Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, dass zur Ausstellung eines derartigen Zeugnisses nicht nur eine eingehende klinische Untersuchung gehört, sondern dass mindestens auch eine Blutuntersuchung ausgeführt wird. Zweifelhaft kann es sein, ob stets auch Untersuchung des Urethral- und Cervikalsekretes gefordert werden soll. Hierüber werden die Meinungen auseinandergehen, streng genommen ist diese natürlich notwendig, aber in allen den Fällen, wo Anamnese und klinischer Befund nicht einen Verdacht begründen, namentlich auch wenn die Amme ein eigenes gesundes Kind hat, wird man von der mikroskopischen Untersuchung Abstand nehmen können. Eine genaue Besichtigung des Genitale ist aber unter allen Umständen erforderlich, das möchte ich hier ganz besonders betonen. In gleicher Weise wie das Kind soll aber nach Ziffer 3 des gleichen Paragraphen auch die Stillende geschützt sein, wenn sie ein fremdes Kind zum Stillen übernimmt. Wer, abgesehen von Notfällen, einer Amme ein Kind zum Stillen übergibt, macht sich straffällig, wenn er sich nicht vorher in den Besitz eines ärztlichen Zeugnisses setzt, welches sich darüber ausspricht, dass eine gesundheitliche Gefahr

für die Stillende nicht besteht. Die Ausstellung dieses Zeugnisses belädt den Arzt dann mit einer grossen Verantwortung, wenn ihm der Gesundheitszustand der Mutter des Kindes nicht bekannt ist bzw., wenn er diese nicht ebenfalls untersuchen kann. Es kann nämlich ein Kind ohne irgendwelche äussere Zeichen der angeborenen Syphilis zur Welt kommen und erst allmählich können sich manifeste, also ansteckungsfähige Erscheinungen bei ihm einstellen. Nach Untersuchungen, an denen auch meine Klinik beteiligt war, ist es weiterhin möglich, dass auch die Seroreaktionen erst nach einigen Wochen (ca. 6) positiv werden, sodass also auch die Blutuntersuchung keinen ganz zuverlässigen Anhalt gibt, wenn die Zeugnisausstellung in dieser klinischen Latenzperiode veranlasst wird. In solchen Fällen ist äusserste Vorsicht geboten. Wenn irgend möglich sollten solche, nicht einwandfrei als gesund zu betrachtende Kinder von einer Amme gestillt werden, welche selbst an Syphilis leidet, denn das ist nach § 14 erlaubt. Eine Gefahr für das Kind wird, selbst wenn es sich im Laufe der Beobachtung als gesund erweist, nicht bestehen, wenn die betreffende syphilitische Amme bereits ein gewisses Behandlungsmass ihrer eigenen Syphilis hinter sich hat, und um eine solche kann es sich ja in dem gedachten Falle auch nur handeln.

Der § 14 enthält aber, ohne es direkt auszusprechen, auch noch weitere Pflichten für den Arzt. Insofern nämlich, als er einmal eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, unter Strafe stellt, wenn sie geschlechtskrank ist und dies weiss oder den Umständen nach annehmen muss. Das gleiche gilt aber auch für denjenigen, der ein syphilitisches Kind von einer anderen Person als der Mutter stillen lässt, es sei denn, dass diese ebenfalls syphilitisch ist. Auch wer ein geschlechtskrankes Kind in Pflege gibt und dies weiss, macht sich straffällig, wenn er den Pflegeeltern davon keine Kenntnis gibt. In allen diesen Fällen ist es der Arzt, der die Feststellung des Bestehens einer Geschlechtskrankheit getroffen hat, er wird auch vielfach wegen der Versorgung des Kindes zu Rate gezogen werden oder wenigstens von Vorhaben der gedachten Art unterrichtet sein. Für ihn besteht daher ausser der Aufklärungspflicht nach § 8 (s. o.), wenn auch keine gesetzliche, so doch die moralische Pflicht, entsprechende Ratschläge zu erteilen und namentlich auf die Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen.

Wir haben im vorstehenden die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes besprochen, welche die Mitwirkung des Arztes in irgend einer Form angehen oder sein besonderes Interesse berühren. Es seien anschliessend kurz noch einige Hinweise auf Punkte gestattet, deren Regelung durch das Gesetz mehr von allgemeinem Interesse ist. Es betrifft dies die Aufhebung des bisherigen Systems der polizeilichen Zwangskontrolle (Reglementierung) und der Bordellierung oder Kasernierung der Prostituierten. (§§ 16, 17). Die Prostitution wird damit freigegeben, d. h. die Unzucht wird nicht mehr als Laster bestraft, sondern nur die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung durch öffentliche Aufforderung. In Gemeinden unter 15000 Einwohnern kann die oberste Landesbehörde die Ausübung der Prostitution verbieten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Neuregelung in erster Linie diktiert ist und Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse in Gross-Städten. Hier wird der neue Zustand tatsächlich mit vielen Misständen aufräumen. Für Mittelstädte, und um diese handelt es sich bei uns in Baden vorzugsweise, dagegen ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass gegen die bisherigen Verhältnisse eine Verschlechterung eintreten wird. Ein abschliessendes Urteil wird sich jedoch vorderhand hierüber nicht fällen lassen, das wird erst die praktische Erfahrung zeigen.

Im allgemeinen lässt sich jedoch über das Gesetz sagen, dass es sowohl vom Standpunkte der ärztlichen Praxis aus wie von dem der Volkshygiene ganz wesentliche Verbesserungen bringt und uns in ganz anderer Weise als bisher in den Stand setzt, den Kampf gegen die Geschlechtskrank-

heiten zu führen. Und deshalb muss der Aerztestand trotz mancher neuer Pflichten, die er damit auferlegt erhält, das Gesetz begrüßen und entschlossen sein, freudig an seiner Durchführung mitzuwirken.

Literatur: Geyer und Moses. Verlag Dietz, Berlin 1927. Hanauer, Dermatolog. Wochenschrift 1927. Nr. 32.

**Aus den Vereinen.**

Zur Aufnahme in den Verein **Freiburger Aerzte** hat sich gemeldet: Dr. Eduard Eschbacher, Kinderarzt, Freiburg i. Br. Prof. Dr. H. Rautmann, Freiburg i. Br. Einsprachen binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden Med.-Rat Baader, Geschäftsstelle Karlsplatz 4.

Schluss des Schriftleitungsteils.

**Bäder, Kurorte, Sanatorien usw.**

**Todtmoos Höhenluft-Jahreskurort**  
 800-1200 m ü. M. im südl. bad. Schwarzwald  
 für Leicht-Lungenkranke, Erholungsbedürftige u. Nervenose  
 Auskunft: Kurverein

**Todtmoos** Badischer Schwarzwald  
 850 Meter über d. Meer

„Kurheim Sonne“

Für Leicht-Lungenkranke

Vorzügl. Heilerfolge / Erstklassige spezialärztl. Behandlung  
 Beste Pflege u. Beobachtung / Schwester im Hause / Mässige Preise / Prospekt durch Besitzerin Oberin A. Wilhelm.

**Tuberkulosemittel Mutosan**

Chlorophyll-Polysilikat D.R.W.Z. 259763

Nach Prof. Kobert, Rostock. Preis per Flasche 2,75 M.

Von Lungenarzt Dr. med. G. Zickgraf, Bremerhaven.

**Mutosan** (Chlorophyll-Polysilikat) gegen Tuberkulose, Skrofulose, Blutarmut, Kindertuberkulose von allen siliciumhaltigen Mitteln gegen Tuberkulose ist **Mutosan** das wohlgeschmeckteste und beliebteste. In Form eines Sirups (150 ccm) wirkt es rasch appetitanregend und belebend, leucocythen- und erythrocytenvermehrend und vernalbend gegen jede Form der Tuberkulose. Eine Flasche reicht 8 Tage. Literatur gratis.

Bei vielen Kassen zugelassen. — In Apotheken oder direkt von

**Dr. E. Uhlhorn & Co., Biebrich a. Rh.**

**Orthopädisch-Chirurgische Klinik von Dr. Görres**

Heidelberg, Bergheimerstr. 14

Operative und medico-mechanische Behandlung ambulant und stationär in 3 Verpflegungsklassen, auch für Kassenmitglieder  
 Werkstätten für Kunstglieder, orthop. Apparate und Schuhe.

**Thermalbad Krozingen i. Br.**

Heisse (40,5 Cels.) kohlenäurereiche Quelle  
 Thermal-, Sprudel- und Frauenbäder

gegen Herzleiden, Rheumalismus, Gicht, Neuralgien, Frauenleiden  
 Prosp. durch die Badeverwaltung / Leit. Arzt: Dr. Remmlinger  
**Das ganze Jahr geöffnet.**

**Alleekurhaus Baden-Baden**

Sanatorium für innere und Nervenkrankheiten

Eutziehungskuren

Dr. Giese.

Dr. Hahn.

**Heilanstalt für Unfall- und orthopädische Chirurgie**

Freiburg i. Br. Kunigundenstr. 4  
 (beim Wiehrebahnhof)

Prof. Dr. H. Ritschl

langjähriger Leiter des orthopädischen Universitäts-Instituts

**WIESBADEN** Paulinenstr. 4  
 Telephon 646

in schönster Lage am Kurpark

Sanatorium Prof. Dr. Determann

(früher St. Blasien)

für innere und Nervenkrankheiten

**Erholungsheim Dr. Quellmalz**

Isny i. Allgäu

für blutarme und leichtlungenkranke Damen. Sommer- und Winterkuren mit gleich gutem Erfolg. Prospekt. Fernruf 22  
 Pensionspreis einschl. ärztl. Behandlung nur Mk. 6,50

Das Haus für den Mittelstand

**Sanatorium Rebhaus Freiburg i. B.**

Klinisch geleitete Kuranstalt für Nerven-, Innere- Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige.

Chem.-physiol. Laboratorium. — Psychotherapie. — Diätküche

Leitender Arzt: Dr. L. Mann (früher Mannheim).

**K**uranstalt **H**ohemark **K**  
 im Taunus  
 bei Frankfurt / M.  
 Dr. med. Fritz Kalberlah  
 Klin. geleit. San.  
 für Innere- und Nerven-Kranke

**Sanatorium Dr. Würz — Krähenbad**

bei Freudenstadt (Schwarzwald)

für lungenkranke Damen.

Alle modernen Heilmethoden, Pneumothoraxtherapie, Kehlkopfbehandlung

**DR. BÜDINGEN'S KURANSTALT KONSTANZ am Bodensee**



für Nerven- und innere Krankheiten (speziell Herzerkrankungen)

Vollständig freie Lage am Bodensee (400 m ü. M.), inmitten eines 20 Morgen großen herrlichen Parks. Mildes Klima. Das ganze Jahr geöffnet. Alle bewährten diagnostischen Hilfs- und Kurmittel. Besondere Behandlung mit Traubenzuckerinfusionen nach Dr. Büdingen bei hierfür geeigneten Herzleiden. 3 Aerzte, 12 Schwestern. Eines der schönsten und größten Sanatorien Deutschlands.

Liegehallen im See.

Verlangen Sie Prospekt!

## Geschäftliche Mitteilungen.

**Robural\*).** Ein Nähr- und Kräftigungsmittel. Von Dr. med. H. Schwermann, Kurarzt, Facharzt für Lungen- und Kehlkopfleidern, leitender Arzt des Kindersanatoriums und des Kurhauses Waldeck, Schömberg bei Wildbad.

„Die Tuberkulose“, Nr. 5, 1927.

Der Autor beginnt mit Bezug auf die günstigen Resultate mit Robural mit den Worten: „Das wichtigste in der Medizin ist der therapeutische Erfolg“. Er wandte Robural bei einer grossen Anzahl von Tuberkulosen systematisch an. Die Bestandteile dieses Präparates sind: Lecithin und andere Lipoide, verschiedene Vitamine, Kalk, Strontium, phosphorsaure Salze, Eisen, Mangan, Kieselsäure in resorbierbarer Form und andere für den Aufbau des Körpers und Nervensystems wichtige Nährsalze, ferner Kakao, partiell abgebaute Kohlehydrate, Malzkeime, Eiweisskörper, sowie aller kleinste Mengen Schwefel in resorbierbarer Form. Hinsichtlich der Wirkung bei Erwachsenen beobachtete Verfasser, auch bei

\*) Hersteller: Dr. R. Reiss, Rheumasan- und Lenicet-Fabrik, Berlin NW 87.

Schwerkranke, Steigerung der Esslust, erhebliche Zunahme der Gewichtskurve und deutliche Beeinflussung der Senkungsgeschwindigkeit. Bei Kindern wandte Schwermann Robural in Fällen sekundärer und tertiärer Form der Tuberkulose an. Noch deutlicher trat hier die Vermehrung des Appetits und das Ansteigen der Gewichtskurven zu Tage. Verfasser betont die Wichtigkeit, die Widerstandskraft des kindlichen Körpers bei konsumierenden Krankheiten, gerade in der Periode des Wachstums, in jeder Beziehung zu heben und sagt zum Schluss seiner Arbeit: Auf Grund einer langen Beobachtungszeit und an Hand eines grossen Materials habe ich im Robural ein ausgezeichnetes Nährpräparat kennen gelernt, das in jeder Weise verdient, in den Arzneischatz, vor allem des Tuberkulosearztes, aufgenommen zu werden. Die leichte Bekömmlichkeit und was vor allem in der Kinderpraxis von grosser Bedeutung ist — der Wohlgeschmack stellen das Präparat zum mindesten auf gleiche Stufe mit anderen bisher gebräuchlichen Präparaten; ich möchte ihm auch hinsichtlich des billigen Preises sogar die erste Stelle einräumen. — In gleich günstigem Sinne äussert sich übrigens Hirsch über Robural.

## Verband der Aerzte Deutschlands (Hartmann-Bund).

Hauptgeschäftsstelle: Leipzig C 1, Plagwitzerstr. 15. — Sammel-Nr. 44 001. — Drahtadresse: „Aerzteverband Leipzig“.

Aerztliche Tätigkeit an allgemeinen Behandlungsanstalten (sog. Ambulatorien, einschl. d. Frauenklinik im Cecilienhaus Berlin des Verbandes Deutscher Krankenkassen), die von Kassen eingerichtet sind.

### Cavete, collegae.

## Es ist verboten, bei Berufsgenossenschaften neue Stellen als Durchgangsarzt, Ambulatoriumsarzt, Vertrauensarzt zu übernehmen.

Altenburg, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig). Altkirchen, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig). Anspach/Tannus, Gemeinde- u. Schulärztestelle.

Barmen, Knappschaftsarzt. Berlin-Lichtenberg u. benachbarte Orte, Schulärzst. Blankenburg Harz, Halberstädter Knappschaftsverein.

Blumenthal, Hann., Kommunalarztstellen des Kreises. Borna-Stadt, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Bretthardt, Untertaunus, Kreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bremen, Fabr. K. K. der Jute-spinn. u. Weberi. Bremen, Arzt- u. Assistenzärztestelle am berufsgenossenschaftlichen Ambulatorium. Bremen, Fabrik-, Betriebs- u. Werkärztestellen jeder Arzt. Buggingen, Ärztestelle der Südd. Knappsch. München, Gewerkschaft Baden, Kall salzbergwerk.

Culm S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel) Ärztestelle. Cöstrin, Stadtarztestelle.

Dobitschen, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Dieburg b. Darmstadt, Vertragliche Tätigkeit oder Anstellung beim Sanitätsverein.

Eckernförde, Vertrauensärztestelle d. A. O. K. K. u. L. K. K. Ehrenhain, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig). Elberfeld, Knappschafts-Arztst. Elmshorn, Leit. Arzt- u. Assistentenarztst. a. Krankenhaus. Erfurt, Aerztliche Tätigkeit bei dem Biochem. Verein „Volksheil“ u. d. Heilkundigen Otto Würzburg.

Essen/Ruhr, Arztst. an der von der Krupp'schen K. K. eingericht. Behandlungsanst.

Frohburg, Sprengelärztestelle und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Geestmünde, O. K. K. Geestmünde u. d. Behandlungsanstalt i. Wesermünde-Geestmünde- u. Wesermünde-Lehe einschl. Assistentenstellen.

Giesmannsdorf, Schles.

Görsnitz, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halle-schen Knappschaft gehörig).

Gross-Gerau, Krankenhaus-ärztestelle.

Groitzsch, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Halle'sche Knappschaft, fach-ärztl. Tätigkeit und Chef-ärztestelle einer Augen- und Ohrenstation.

Halle a. S., Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Hartau, siehe Zittau. Hirschfelde, siehe Zittau.

Hohenmölsen: Assistenzärztestelle am Knappschafts-Krankenhaus.

Kandrzin, Oberschl., Eisenbahn B. K. K., Aerztliche Tätigkeit am Antoniusstift.

Keula, O.-L. s. Rethenburg. Knappschaft, Sprengelärztestellen der Oberschlesischen Knappschaft mit Ausnahme der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor.

Knappschaft, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Kotzenau, B. K. K. d. Marienhütte.

Kohren, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Kreuznach (Bad), Stelle des leit. Arztes der Kinderheilanstalt am St. Elisabethstift.

Langenleuba-Niederhain, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt zur Halle-schen Knappschaft gehörig).

Lehe, O. K. K. Geestmünde u. d. Behandlungsanstalten in Wesermünde-Geestmünde, Wesermünde-Lehe einschl. Assistentenstellen.

Lucka, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Mengerskirchen / Oberlahnkreis, Gemeindefürsorge, i. Bez. Merseburg, A. O. K. K.

Münster i. W., Knappschafts-ärztestelle.

Muskau (O.-L.) u. Umgog, siehe Rothenburg.

Naumburg a. S., Knappschafts-ärztestelle.

Nobitz, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig). Nöbdenitz / S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel) Arztst.

Oberschlesien, Sprengelärztestellen der Oberschlesischen Knappschaft mit Ausnahme der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor.

Obersdorf siehe Zittau. Oschatz, Fürsorgeärztestelle.

Pegau, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Pölsig / S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel) Ärztestelle.

Raunheim(b. Mainz), Gemeindefürsorge-ärztestelle.

Regis, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Remscheid: Assistenzärztestelle (mit Ausbildung im Röntgenfach) an den städt. Krankenanstalten.

Rennerod (Westerwald), Gemeindefürsorge-ärztestelle.

Ronneburg / S.-Altbg., Knappschafts-(Sprengel) Arztst.

Rositz, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Rothenburg / Schles., f. d. g. Kr., Niederschl. u. Brandenbg., Knappschaft, L. K. K. u. A. O. K. K. d. Ers. Sagan.

Sagan, (f. d. Kr.) Niederschl. u. Brandenb. Knappschaft. Schmalkalden / Thüringen. Schmiedeburg, Bez. Halle, leit. Arztst. a. städt. Kurbad. Schmittgen, T., Gem. Arztst.

Schmölln, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig). Singhofen, Unterlahnkreis, Gemeindefürsorge-ärztestelle.

Starkenberg, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Treben, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Turbau siehe Zittau.

Weissensee b. Berlin, Hausarztverb.

Weisswasser (O.-L.) u. Umg. siehe Rothenburg.

Wesel, Knappschaftsärztestelle.

Wesermünde, O. K. K. Geestmünde u. d. Behandlungsanstalt i. Wesermünde-Geestmünde u. Wesermünde-Lehe einschl. Assistentenstellen.

Westerburg, Kommunalverb.

Windischleuba, Sprengelärztestellen und jede ärztliche Tätigkeit bei der früh. Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Wintersdorf, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Zehma, Sprengelärztestellen u. jede ärztliche Tätigkeit bei der früheren Altenburger Knappschaft (jetzt z. Halle-schen Knappschaft gehörig).

Zimmerau, Bez. Königshofen. Zittau-Hirschfelde (Bezirk), Ärztestelle bei der Knappschaftskrankenkasse der „Sächsischen Werke“ (Turbau, Glückauf, Hartau).

Zoppot, A. O. K. K.

Ueber vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft die Hauptgeschäftsstelle, Leipzig Plagwitzerstrasse 15, Sprechzeit vormittags 11—12 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs-Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.

# Hämatopan

Vitaminreich! — Lipoidhaltig!

Granuliertes

## Hämoglobin - Eisen - Malzextrakt

auch mit den Zusätzen: Arsen 0,04<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Ferrum carbonic. 9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> /  
Arsen 0,04<sup>0</sup>/<sub>0</sub> + Ferrum carbonic. 9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Jod 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Guajacol  
carbonic. 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Ferrum carbonic. 9<sup>0</sup>/<sub>0</sub> + Guajacol carbonic.  
10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Silikat 2,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Bromkali 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Bromcalcium 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> /  
Kalk 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> / Sikalk / Guasikalk

Hervorragende Wirkung! Angenehmer Geschmack!

Von vielen Krankenkassen zugelassen.

Dr. August Wolff, Chem. Fabrik Sudbracker Nahrungsmittelwerke „Vinces“ Bielefeld.

# Brom-Nervacit

Seit neun  
Jahren ärztlich er-  
probt u. glänzend begutachtet.

**Nervinum, Sedativum, Anti-  
neuralgicum, Analgeticum,  
vorzügliches Adjuvans  
bei der Behandlung  
der Epilepsie.**

Literatur u. Probe steht  
auf Wunsch zur Verfügung  
nur innerhalb Deutschlands.

Kassenpackung 1,95 M.

Privatpackung 2,85 M.

Alleiniger Hersteller:

Pharmazeutisches Laboratorium Apotheker HERBERT, Wallau bei Wiesbaden.

# DOLORESUM



Schmerzlindernde und heilende  
Einreibungen

bei Rheumatosen, Arthritiden, Neuralgien etc.  
(enthalten: Methyl. salicyl., Chloroform, Ol. Sinap. et Terobinth.)

Ungt. Doloresi: (mild)	0,70 RM.
Ol. Doloresi: (kräftig)	1,00 RM.
Lin. Doloresi: (Mit Zusatz von Menthol)	1,60 RM.
Spir. Doloresi: (Mit Zusatz von Acid. salicyl.)	2,20 RM.

Das umfanglichste Indikationsgebiet hat:

## Doloresum - Tophiment

(Phenyl-Chinolin-Carbonsäure [Harnsäure mobilisierend]  
gelöst in Lin. Doloresi).

**(Besonders auch gegen Gicht!)**

Zur Krankenkassenbehandlung zugelassen.



Kyffhäuser-Laboratorium, Bad Frankenhausen a. K.

Eine durchgreifende, dabei von störenden Nebenwirkungen freie Behandlung aller schmerzhaften rheumatischen Erkrankungen besteht in perkutaner Anwendung von



(Salicylsäure-Glycerinester-Creme)

das eine intensive Salicylzufuhr am Krankheitsherde ermöglicht, und peroraler Darreichung von

### Neurasalonika

Tabletten aus Acetylsal., Phen. Chinin, Codein, die dank ihrer glücklichen Kombination eine optimale Mischwirkung auf alle Krankheitssymptome ausüben. Wirtschaftlichste Verordnungsweise!

Preise: 1 Tube Reumella Mk. —.70  
20 Tabl. Neurasalonika Mk. 1.05

Dr. Ernst Sandow's

## künstliche Brunnensalze

auch

**Emser und Karlsbader**

sind bei den Orts- u. sonstigen Krankenkassen zur Verordnung zugelassen!

Man verordne ausdrücklich „SANDOW“

Beste Gewähr für die Herstellung  
auf Grundlage der Analyse

**Dr. Sandow's medizinische Brausesalze**

braus. Bromsalz    Pastillen mit künstl. Emersalz  
Augenbäder        Sauerstoffbäder  
Kohlensäure-Bäder (das billigste, rationellste  
und bequemste Verfahren)

105

**Dr. Ernst Sandow, Hamburg 30**

# Eisenvalerianat Riebel

Literatur  
kostenfrei

Bewährt bei: Chlorose, Anämie, vor allem in den Fällen, die von Kopfschmerzen, Herzklopfen und nervösen Beschwerden begleitet sind, bei Neurasthenie, Hypochondrie und den nervösen Leiden der Wechseljahre, bei nervösen Herz-, Magen- und Menstruationsbeschwerden.

Enthält

in 100 Teilen 0,2 metallisches Eisen und die flüchtigen wie die spiritus- und wasserlöslichen wirksamen Bestandteile aus einem Teil Baldrianwurzel

Eisenvalerianat rein  
Eisenvalerianat m. Lecithin 1 0/0  
Eisenvalerianat m. Brom 0,25 0/0  
(als Pepton)

Eisenvalerianat mit Arsen  
0,01 0/0 (As<sub>2</sub>O<sub>3</sub>)  
Eisenvalerianat in Tabl.-Form

**Großherzogl. privilegierte Apotheke Woldegk  
in Mecklenburg-Strelitz**

86

Mit 2 Prospektbeilagen der Firmen: C. F. Boehringer & Söhne, G. m. b. H. Mannheim-Waldhof über Filmaron; Heyl & Co., Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Akt.-Ges., Berlin über Perdotat.